

Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs bei jungen Untersuchungsgefangenen
AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 60/2014 vom 2. September 2014
(Az. 4400/73)

1. Auf der Grundlage der Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs ist ein Förder- und Erziehungsplan zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere Angaben zu
 - 1.1. einer Zuweisung zu Wohngruppen,
 - 1.2. schulischen Maßnahmen, beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder der Zuweisung von Arbeit,
 - 1.3. besonderen Hilfs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen, insbesondere Schuldenregulierung einschließlich Unterhaltszahlungen, Suchtberatung, Maßnahmen des Verhaltenstrainings,
 - 1.4. therapeutischen Behandlungen,
 - 1.5. einer Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten,
 - 1.6. Pflege familiärer Beziehungen und Gestaltung der Außenkontakte

Die Angaben sind in Grundzügen zu begründen.

2. Der Förder- und Erziehungsplan soll innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme erstellt werden.
3. Der Förder- und Erziehungsplan ist mit der Entwicklung der jungen Untersuchungsgefangenen in Einklang zu halten. Er wird regelmäßig alle vier Monate überprüft und fortgeschrieben.
4. Der Förder- und Erziehungsplan ist dem Haftgericht mitzuteilen.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 21/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-010.04).

gez. Dr. Holger Schatz
Datum: 2. September 2014